

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)**

**Vom 16. April 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 31/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
  - § 4 Studienumfang, Module
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Modulprüfungen
  - § 7 Mündliche Prüfungen
  - § 8 Schriftliche Prüfungen
  - § 9 Weitere Prüfungsformen
  - § 10 Bachelorarbeit
  - § 11 Zeugnis
  - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Außer den in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs Sprach- und Texttechnologie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Sprach- und Texttechnologie. Das Nebenfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Sprach- und Texttechnologie.

§ 4

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 60 SWS und im Nebenfach 30 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6

#### Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

### § 7

#### Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie dauern mündliche Prüfungen bei Einzelprüfungen 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die Entscheidung über die Art der mündlichen Prüfung trifft jeweils die oder der Modulbeauftragte.

### § 8

#### Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

### § 9

### Weitere Prüfungsformen

Im Studiengang Sprach- und Texttechnologie (Hauptfach) ist ein Projektseminar zu absolvieren, in dem in Gruppenarbeit unter Betreuung ein Problem durch praktische linguistische oder softwaretechnische Verfahren zu lösen ist. Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten sind im Laufe des Semesters zu präsentieren. Abschließend sind die Lösungswege und Resultate im Rahmen einer Gruppenprüfung gem. § 7 zu erläutern.

Die schriftlich dokumentierte Lösung und die mündliche Abschlussprüfung gehen je zur Hälfte in die Endnote ein.

### § 10

#### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

### § 11

#### Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

### Prüfungsanforderungen

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamumfang von 60 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Bachelor-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamumfang von 30 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

## 2. Modulplan

Das Studium besteht

- a) für das Bachelor-Hauptfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie II	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Programmierung I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Programmierung II	2 Semester	14	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Formale Methoden	1 Semester	12	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Informationsverarbeitende Systeme	2 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Statistik	2 Semester	8	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Projektseminar	1 Semester	6	Projektarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistung) und eine mdl. Gruppenprüfung
Computerlinguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung
Quantitative Linguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

- b) für das Bachelor-Nebenfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie II	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschluss-

			klausur
Grundlagen der Programmierung I	1 Semester	10	Übungsaufgaben (Modul- / Prüfungsvorleistungen) und Modulabschlussklausur
Computerlinguistik	2 Semester	16	Referate, zwei schriftliche Hausarbeiten (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung
Quantitative Linguistik	2 Semester	14	Referate, eine schriftliche Hausarbeit (Modul- / Prüfungsvorleistungen), eine Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs *Sprach- und Texttechnologie* (Bachelor, Hauptfach bzw. Nebenfach).

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Sprach – und Texttechnologie* sind keine Auslandsaufenthalte vorgeschrieben.

### 4. Verpflichtende Praktika

keine